

# Beschluss



## **des Gemeinsamen Bundesausschusses über eine Änderung des Merkblattes „Genehmigung langfristiger Heilmittelbehandlungen nach § 32 Abs. 1a SGB V in Verbindung mit § 8 Abs. 5 Heilmittel- Richtlinie“**

Vom 19. September 2013

Der Gemeinsame Bundesausschuss (G-BA) hat in seiner Sitzung am 19. September 2013 beschlossen, das Merkblatt „Genehmigung langfristiger Heilmittelbehandlungen nach § 32 Abs. 1a SGB V in Verbindung mit § 8 Abs. 5 Heilmittel-Richtlinie“ (Beschluss d. G-BA vom 22.11.2012) wie folgt zu ändern:

I. Die folgenden Sätze werden gestrichen:

„Der Antrag der Patientin oder des Patienten sollte Name, Anschrift, Versichertennummer, bekannte Diagnosen, Pflegestufe oder das Merkzeichen des Schwerbehindertenausweises enthalten. Weiter sollte der Zeitraum benannt werden, seit dem eine regelmäßige Heilmittelbehandlung in Anspruch genommen wird. Um der Krankenkasse die Einschätzung der medizinischen Situation zu erleichtern, können dem Antrag auf Genehmigung einer langfristigen Heilmittelbehandlung weitere aussagekräftige Belege wie z. B. der Patientin oder dem Patienten vorliegende ärztliche Gutachten, Feststellungen der Pflegekasse oder Krankenhausberichte beigelegt werden.“

II. Das so geänderte Merkblatt (s. Anlage) wird auf der Internetseite des G-BA veröffentlicht.

Berlin, den 19. September 2013

Gemeinsamer Bundesausschuss  
gemäß § 91 SGB V  
Der Vorsitzende

Hecken